

Kundeninformation REACH

Oktober 2008

Sehr geehrte Kundschaft,

im Verlaufe des Jahres 2008 erreichten uns immer wieder Kundenanfragen, wie die von uns vertriebenen Produkte im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) 1907/2006 vom 18.12.2006 (im Folgenden: REACH Verordnung) zu betrachten seien. Dazu wurden uns die unterschiedlichsten Fragebögen mit teilweise skurrilem Inhalt zugeschickt, mit der Bitte diese ausgefüllt zurückzusenden.

Aus der Unterschiedlichkeit der Fragebögen und aus den intensiv geführten Gesprächen, meinen wir eine sehr große Verunsicherung beim Umgang mit dieser Verordnung gespürt zu haben. Daher möchten wir, nach eingehender Beschäftigung mit der Verordnung und dem zusätzlichen Besuch zahlreicher Informationsveranstaltungen, mit dieser Kundeninformation dazu beitragen, diese Verunsicherung abzubauen und der REACH Verordnung den Schrecken zu nehmen.

Die Frage, ob unser Unternehmen beim Handel mit Drahtseilen zur Beachtung der Verordnung (EG) 1907/2006 vom 18.12.2006 (im Folgenden: REACH Verordnung) verpflichtet ist, können wir in Ansehung der von uns vertriebenen Produktgruppen schlicht **verneinen**.

- Zum einen sind Drahtseile kein registrierungspflichtiger „Stoff“ im Sinne der REACH Verordnung,¹ sondern regelmäßig ein (fertiges) „Erzeugnis“.² Für den Handel mit „Erzeugnissen“ ist die REACH-Verordnung jedoch unbedeutend; denn sie bezieht sich gerade nicht auf (fertige) Erzeugnisse, sondern lediglich auf bestimmte chemische Bestandteile = Stoffe des in den Drahtseilen enthaltenen Stahls, so z.B. Eisen, Eisenoxid, Legierungselemente und bestimmte Schlacken.

¹ Art. 3 Nr. 1 der REACH Verordnung definiert den „Stoff“ als „chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.“

² Art. 3 Nr. 3 der VO 1907/2006 definiert ein Erzeugnis als „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.“

- Zum anderen gilt die REACH Verordnung nicht, soweit sich der Umgang mit den registrierungspflichtigen Stoffen auf den reinen Handel mit diesen Stoffen beschränkt. Erst weitere Tätigkeiten, die über das reine Handeln hinausgehen, wie z.B. das Umfüllen und Mischen von Stoffen machen den Handel zum (registrierungspflichtigen) „nachgeschalteten Anwender“ der REACH Verordnung.

Soweit sich die Tätigkeit auf den reinen Handel mit Drahtseilen beschränkt, ist der Anwendungsbereich der REACH-Verordnung nicht eröffnet – mit der Folge, dass die in der REACH Verordnung definierten Pflichten auf unsere Tätigkeit keine Anwendung finden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben.

Nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf, sofern Rückfragen Ihrerseits bestehen sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Hartmann



Rolf Hartmann